

**Satzung**  
**des Schwimmvereins Neptun Herne 1923 e.V.**

Stand: 08.02.2008

**I. Name, Sitz und Zweck**

§ 1

Der Verein wurde am 21.09.1923 gegründet und führt den Namen Schwimmverein Neptun Herne 1923 e.V.

Er hat seinen Sitz in Herne und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Herne unter der Nr. 135 eingetragen.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Der Verein bezweckt

- a) die planmäßige Pflege von Schwimmsportarten
- b) die Erteilung von Schwimmunterricht
- c) die Veranstaltung von und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen
- d) die sportliche Betätigung aller Mitglieder.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen, Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

## § 5

1. Die Satzung des Vereins und seine sich auf die jeweilige Abteilung beziehenden Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen nicht widersprechen.
2. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des jeweiligen Fachverbandes und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied der dem Fachverband zugehörigen Abteilung verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

## § 6

Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 7

1. Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. (Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.)
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 8

1. Als Mitglieder werden geführt
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder.
2. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen gruppenbezogenen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
3. a) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den vom Vorstand beschlossenen Beitrag pünktlich zu entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.

- b) Der Vorstand kann auf Antrag in besonders gelagerten Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
4. a) Zur Stimmabgabe berechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Diese haben auch das aktive und passive Wahlrecht. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das laut Gesetz erforderliche Alter zur Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit erreicht haben.
- b) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
  - c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ehrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Sportes verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 9

### 1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritterklärung
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt muss zum Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins
- c) bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft

4. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden.

5. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben.

6. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.

7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

## § 11

1. Die Mitgliederversammlung ist das allein bestimmende Organ des Vereins.
2. Zur Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang.
3. **Anträge zur Mitgliederversammlung** sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Geschäftsführer einzureichen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen können nur mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Die Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.
7. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
8. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
9. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 12

1. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.
2. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 1. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - 2. Berichte der Vorstandsmitglieder
  - 3. Diskussion der Berichte
  - 4. Bericht der Kassenprüfer
  - 5. Vorlage des Haushaltsvoranschlags

- 6. Diskussion der Berichte
  - 7. Wahl eines Versammlungsleiters
  - 8. Entlastung des Vorstandes
  - 9. Wahlen
  - 10. Beschlussfassung über die Anträge
  - 11. Verschiedenes
3. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### § 13

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich - unter Angabe der Gründe - beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.

### § 14

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 1. Kassenwart
- e) dem 1. Sportwart
- f) dem 1. Jugendwart

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- g) dem 2. Geschäftsführer
- h) dem 2. Kassenwart
- i) dem 2. Sportwart
- k) dem 2. Jugendwart
- l) dem Werbe- und Pressewart
- m) dem Zeug- und Gerätewart
- n) dem Sozialwart

3. Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

4. Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins und der übergeordneten Fachverbände zu achten.

### § 15

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten

Vorstandsmitglieder im Amt. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausscheiden eines eingetragenen Vorstandsmitgliedes unverzüglich beim Amtsgericht die entsprechende Streichung/Änderung zu erwirken.

2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme schriftlich erklärt haben.
3. Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung. Seine Wahl bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird der Mitgliederversammlung nur vorgestellt.
4. Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den ungeraden Jahren die Ämter zu b, c, e, h, die Kassenprüfer und in den geraden Jahren die zu a, d, g, i, l, m und n besetzt werden.

#### § 16

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzenden, der 1. Geschäftsführer, der 1. Kassenwart und der 1. Sportwart. **Im Sinne des § 26 BGB vertritt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils mit einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam den Verein.**
2. Der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 1. Kassenwart und der 1. Sportwart dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis in der vorgenannten Reihenfolge nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

#### § 17

1. Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.
2. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der geschäftsführende Vorstand einmal im Monat zusammenkommen; der erweiterte Vorstand wird nur bei Bedarf eingeladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

#### § 18

1. Folgende Ausschüsse sind zu bilden
  - a) Sportausschuss
  - b) Disziplinarausschuss
  - c) Ehrenrat.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen.

### 3. Der Sportausschuss besteht aus

- a) dem 1. Sportwart als Vorsitzenden
- b) dem 1. Jugendwart
- c) dem Vertreter Breitensport
- d) dem Vertreter Schule und Verein
- e) je einem Vertreter der einzelnen Fachabteilungen.

Soweit Ausschussmitglieder zu c und d nicht dem Vorstand angehören, sind sie von diesem zu berufen. Dem Ausschuss obliegt es, die sportlichen Aufgaben des Vereins abzuwickeln.

### 4. Der Disziplinausschuss besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden als Vorsitzenden
- b) dem 1. Sportwart
- c) dem 1. Jugendwart.

Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen die Vereinsdisziplin verstoßen haben.

### 5. Als Maßnahmen können verhängt werden

- a) einfacher Verweis
- b) strenger Verweis
- c) Sperrung für Wettkämpfe und/oder Training bis zu sechs Wochen.

### 6. Der Ehrenrat besteht aus

- a) dem Ehrenvorsitzenden
- b) den Ehrenmitgliedern.

Kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes darf dem Ehrenrat angehören.

Die Aufgaben des Ehrenrates bestehen in

- a) der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern
- b) der Mitwirkung bei Ausschluss eines Mitgliedes
- c) der Mitwirkung bei der Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes
- d) der Mitwirkung bei Ehrungen.

## § 19

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und des Ehrenrates sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung nach Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

## § 20

Zu sämtlichen Sitzungen des Vereins ist der 1. Vorsitzende einzuladen, im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

## § 21

Die Aufgaben der Vereinsorgane werden in Ordnungen geregelt.  
Dies sind:

- a) Geschäftsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung.

### 1V. Verbandsgerichtsbarkeit

## § 22

1. Verbandsstreitigkeiten, die sich im Rahmen der einzelnen Abteilungen ergeben, werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des Fachverbandes, dem die Abteilung zugehört, durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des Fachverbandes ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit des Fachverbandes ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied der entsprechenden Fachabteilung unterworfen.
2. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes des Mitgliedes einer Abteilung gegen die Vorschriften des Fachverbandes von seiner Untergliederungen, dem die Abteilung zuzuordnen ist, im Rahmen der Rechtsordnung des Fachverbandes auf diesen bzw. dessen Gliederungen übertragen.
3. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des Fachverbandes und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitglieds verhängt werden gegen den Fachverband, seine Organe und seine Gliederungen, dem die Abteilung zugehört, sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen
  - a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Fachverbandes und seiner Gliederungen, dem die Abteilung zugehört,
  - b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des zuständigen Fachverbandes und seiner Gliederungen.

### V- Auflösung des Vereins

## § 23

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wo-

chen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten dem Westdeutschen Schwimmverband zur Verfügung gestellt.

Diese Satzung wurde am  
Vereinsregister eingetragen.

gemäß § 71 BGB in das

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

.....  
1. Geschäftsführer

.....  
1. Kassenwart

.....  
1. Sportwart